

Kurztitel

Gebührenanspruchsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 136/1975 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 177/1987

§/Artikel/Anlage

§ 14

Inkrafttretensdatum

01.05.1987

Außerkrafttretensdatum

30.04.1992

Beachte

Betragsanpassung durch V

Text**Verpflegung**

§ 14. (1) Dem Zeugen sind als Mehraufwand für die Verpflegung zu vergüten

1. für das Frühstück 35 S,
2. für das Mittagessen 76 S,
3. für das Abendessen 76 S.

(2) Der Mehraufwand für das Frühstück ist zu vergüten, wenn der Zeuge die Reise vor 7 Uhr antreten, der Mehraufwand für das Mittagessen, wenn er sie vor 11 Uhr antreten und nach 14 Uhr beenden hat müssen, derjenige für das Abendessen, wenn er die Reise nach 19 Uhr beenden hat müssen.